

**Satzung der Stadt Cloppenburg über Aufwandsentschädigung,
Verdienstaufschlag sowie Fahrt- und Reisekosten
der Mitglieder des Rates der Stadt und sonstiger ehrenamtlich Tätiger sowie über
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen
vom 19.09.2016 in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 29.04.2019**

Der Rat der Stadt Cloppenburg hat aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Absatz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 276), in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

1. Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Stadt angehörende Mitglieder der Ausschüsse (Ortsvorsteher und sonstige Ausschussmitglieder) zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufschlages sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung. Sonstige ehrenamtlich Tätige (§ 7) erhalten nach Maßgabe dieser Satzung lediglich eine Aufwandsentschädigung.

2. Die Fraktionen und Gruppen erhalten Zuwendungen zu den Sach-, Personalkosten und Fortbildungskosten sowie für die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 NKomVG, und zwar jeweils einen Grundbetrag von 300,00 Euro jährlich und zusätzlich je Fraktions-/Gruppenmitglied einen Betrag in Höhe von monatlich 5,00 Euro. Diese Beträge werden jährlich in zwei Raten gezahlt. Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (§ 6) sowie des Verdienstaufschlages (§ 4).
2. Die Ratsmitglieder, die sonstigen Ausschussmitglieder und die Ortsvorsteher erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an maximal 20 Fraktionssitzungen jährlich. Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder und die Ortsvorsteher einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale. Ferner können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.

3. Die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form einer weiteren Monatspauschale (§ 3 Abs. 6). Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.
4. Ratsmitgliedern wird bei entsprechenden Abordnungen für die Teilnahme an Sitzungen von anderen Einrichtungen und Organisationen keine Aufwandsentschädigung und kein Auslagenersatz, insbesondere kein Verdienstausfall, gezahlt. Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend vom Rat eingesetzter Gremien, wird Rats- und sonstigen Ausschussmitgliedern ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern dies vom Rat oder dem Verwaltungsausschuss für das einzelne Gremium beschlossen worden ist.
5. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
6. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die dreimonatige Frist nach Satz 1 beginnt ab dem 1. des Folgemonats zu laufen und endet mit Ablauf des letzten Tages des dritten Monats. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Das Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 beträgt 50,00 EURO.
2.
 - a) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, für deren Berufung nach § 4 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 24. Mai 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), besondere Qualifikationen Voraussetzungen sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € pro Sitzung.
 - b) Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 EURO pro Sitzung.
3. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt. Mittagspausen werden nicht einberechnet.
4. Wechseln sich mehrere Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird ein Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den ersten Teilnehmer, gezahlt.
5. Die Monatspauschale gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 beträgt 120,00 EURO. Der Ratsvorsitzende erhält eine um mtl. 10,00 EURO erhöhte Monatspauschale.
6. Neben den vorgenannten Pauschalen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters je 300,00 EURO
 - b) die Fraktionsvorsitzenden nach Anzahl der Fraktionsmitglieder
bis zu 2 Mitglieder 60,00 EURO

bis zu 4 Mitglieder	120,00 EURO
bis zu 8 Mitglieder	180,00 EURO
bis zu 16 Mitglieder	240,00 EURO
bis zu 32 Mitglieder	300,00 EURO
c) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 3 Nr. 6 a) und b) genannten Funktionen auf sich, so erhält er oder sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen beide anfallenden Pauschalen nach § 3 Nr. 6 a) und/oder b) in voller Höhe.	

§ 4 Verdienstaussfall

1. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder haben, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung, neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats nachweislich die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 22,00 EURO je Stunde, der den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen jeweils durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der jeweiligen Fraktion und der Sitzungen gem. § 2 Abs. 4, Satz 2 entstehen.

Der Verdienstaussfall ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung kann durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 6 dieser Satzung gilt die gleiche Regelung.

3. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, ihnen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich nach Absatz 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaussfall gezahlt.
4. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe des durchschnittlich nach Abs. 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaussfall gezahlt.

5. Verdienstausschlag für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder nur für Sitzungen, für die auch ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Auf § 2 Abs. 2 S. 2 wird verwiesen.
6. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstausschlages hinzuzurechnen.
7. Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag rückwirkend, maximal für ein Jahr, gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das anspruchsauslösende Ereignis endet.

§ 5

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 10,00 EURO je Stunde, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion entstehen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 5 bis 7, sinngemäß.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,23 EURO je Straßenkilometer gezahlt. Im Übrigen richtet sich die Höhe nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe.
2. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates der Stadt oder einer seiner Ausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses.
3. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nach § 3 dieser Satzung nicht in Betracht.
4. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Seite gezahlt werden.

5. Fahrt- und Reisekosten werden auf schriftlichen Antrag - rückwirkend maximal für ein Jahr - gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das anspruchsauslösende Ereignis endet.

§ 7

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 235,00 EURO, der 1. stellvertretende Stadtbrandmeister von 115,00 EURO und der 2. stellvertretende Stadtbrandmeister von 80,00 EURO monatlich.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Vertreter(in), der Sicherheitsbeauftragte, bis zu zwei Atemschutzgerätewarte und bis zu 7 Gruppenführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 60,00 EURO monatlich. Für Dienstreisen des Stadtbrandmeisters und seiner Vertreter findet § 6 Abs. 2 dieser Satzung Anwendung.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen für die Dauer von bis zu 3 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EURO. Für jede weitere angefangene Stunde der Veranstaltung erhalten sie eine Entschädigung von 8,00 €/Stunde. Die für die Brandsicherheitswache gezahlten Entschädigungen sind vom Veranstalter zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Cloppenburg, den 29.04.2019

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
gez.
(Dr. Wiese)